Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 7

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ziersbildungsschüler, welche in Folge mangelhaften Examens nicht zur Beförderung vorgeschlagen werden, nur dann in eine zweite Offiziersbildungsschule einberufen werden können, wenn sie seither Unteroffiziersdienst geleistet haben und neuerdings in gesetzlicher Weise vorgeschlagen worden sind. — Ohne an dieser Bestimmung etwas zu ändern, liegt uns heute in Folge verschiedener Anregungen die Frage zum Entscheide vor, ob nicht einzelne Offiziersbildungsschüler, welche das Examen nicht befriedigend bestanden haben, unter Umständen zu einem nochmaligen Examen zugelassen werden können, ohne vorher Unteroffiziersdienst geleistet und eine zweite Offiziersbildungsschule durchgemacht zu haben. — Wir bejahen die Frage für Fälle, wo trotz gutem Fleiß, ernstem Streben und genügenden Anlagen der Offizierskandidaten ein mangelhaftes Prüfungsresultat vorliegt, dessen Grund daher in Zufälligkeiten zu suchen ist, welche nicht ohne Weiteres die Unfähigkeit des Schülers bedingen. — Immerhin kann es sich in solchen Fällen bloß um ein zweites theoretisches Examen handeln und soll dasselbe nicht später als 4—6 Wochen nach dem ersten stattfinden. — Gesuche um Zulassung zu einer derartigen zweiten Prüfung sind bei der Infanterie an den Divisionär, bei den übrigen Waffengattungen an den Waffenchef zu richten, von welchen Stellen die weitern Anordnungen getroffen werden.

— (Munitionsverkauf.) Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschlossen:

1. Vom 1. Januar 1877 an sind die patentirten Munitionsverkäufer verpflichtet, die scharfen klein Kaliber Metallpatronen den inländischen Schützengesellschaften zum Preise von Fr. 66 das Tausend zu verkaufen.

2. Den Munitionsverkäufern wird zu diesem Zwecke die Munition zum Preise von Fr. 63. 50 durch das eidg. Munitionsdepot geliefert.

3. Für Lieferungen ins Ausland werden den Munitionsverkäufern die Patronen vom eidg. Munitionsdepot zu Fr. 71 das Tausend berechnet.

4. Der für die Unterstützung freiwilliger Schießvereine im Budget für das Jahr 1877 mit 110,000 Franken aufgenommene Posten wird auf Fr. 145,200 erhöht.

5. Der Artikel 6 der Verordnung vom 17. Januar 1876 wird abgeändert wie folgt:

„Die eidg. Militärverwaltung trägt:

. . . . .

b. durch das Budget Muntionsdepot die Provision auf dem Patronenverkauf zu je Fr. 2. 50 für 1000 Stück."

6. Die Munition für die diesjährigen Militärschulen und Curse ist zum bisherigen Preise gleich wie im letzten Jahre zu verrechnen.

Zürich. (Die Offiziersgesellschaft über die Waffenplatzfrage.) Die Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung hat gestern Abend in zahlreich besuchter Versammlung einmüthig beschlossen, in einer Eingabe an den h. Regierungsrath die Erklärung abzugeben, daß angesichts des bemühenden Mißerfolges seiner Verhandlungen betreffend Abschluß eines Waffenplatzvertrages und im Hinblick auf den Beschluß des Bundesrathes, dem zürcherischen Platze die Curse zu entziehen, die militärischen Kreise in hohem Maße von den Consequenzen des eingeschlagenen Weges beunruhigt wären. Der h. Regierungsrath möchte daher wohl berücksichtigen, daß nicht bloß in Zürich und Umgebung, sondern im ganzen Kanton der Wunsch und Wille des zürcherischen Wehrpflichtigen sei, daß der Platz Zürich zur Benutzung gelange und es möchte daher nicht unterlassen werden, den Weg der Verständigung mit den Bundesbehörden zu betreten.

Es ist wirklich weit genug gekommen, daß uns, nach all der Bereitwilligkeit der zürcherischen Bevölkerung für den Kasernenbau und nach den großen Opfern der Gemeinden für Beschaffung des Waffenplatzes, dieser geschickte Ausgang bereitet wird.

Ausland.

Oesterreich. (Verordnungs-Ruinen.) Die „Vedette" berichtet: „Am Schlusse des Jahres 1876 hat das Kriegsministerium die Armee mit einer Circular-Verordnung überrascht, für welche ihm alle Behörden, Truppen und Anstalten zu besonderem Danke verpflichtet sind.

Es hat nämlich die Militär- beziehungsweise Armee-Verordnungsblätter vom Jahre 1850 bis inclusive 1868, welche nur eine geringe Anzahl von ganz oder theilweise giltigen Verordnungen enthalten, zu dem Zwecke einer Revision unterzogen, um damit eine Geschäfts-Vereinfachung zu erzielen.

Aus einem dieser Circular-Verordnung beigegebenen Verzeichniß ist zu ersehen, welche von den in den Militär- beziehungsweise Armee-Verordnungsblättern der Jahrgänge 1850 bis inclusive 1868 enthaltenen Circular-Verordnungen noch ganz oder theilweise in Kraft stehen; ferner welche Armee-Befehle, die bis zum Jahre 1859 in den gemeinsamen Armee-Verordnungsblättern, dann von da in dem Personal-Verordnungsblatte verlautbart wurden, wegen ihres historischen Werthes noch aufzubewahren sind.

Die noch ganz oder theilweise in Kraft stehenden Verordnungen, dann die historisch denkwürdigen Armee-Befehle füllen im Ganzen 28 Seiten des der Circular-Verordnung beigegebenen Verzeichnisses.

Das lebhafteste Interesse selbst erweckt der Inhalt des Verzeichnisses; er zeigt so recht deutlich die Wandelbarkeit der Anschauungen auf dem legislativen Gebiete der Militär-Verwaltung und beurkundet auch in vielen Fällen das Schwankende derselben.

Wir sehen da einen auffallenden Gegensatz gegen die Gesetzgebung vor dem Jahre 1848 mit ihren präcisen klar durchdachten, auf conservativen Grundsätzen beruhenden Normen, deren größtes Verdienst darin bestand, daß sie allgemein verständlich waren und eben deshalb die später so üblichen Nachtrags-Erläuterungen und Nachtrags-Verordnungen überflüssig machten.

Von dem im Jahre 1850 erschienenen und im Armee-Verordnungsblatte für die Jahre 1850—51 im Monate November und December publicirten 52 Circular-Verordnungen stehen nur zwei theilweise in Wirksamkeit. Der Armee-Befehl Nr. 12, dann das Allerhöchste Handschreiben an Feldmarschall Graf Radetzky sind deshalb historisch denkwürdig, weil sie den kaiserlichen Dank für die schnelle Mobilisirung der Armee gegen Preußen im Jahre 1850 enthalten.

Von den im Jahre 1851 publicirten 291 Circular-Verordnungen haben nur fünf eine theilweise Giltigkeit, während die Armee-Befehle Nr. 13 vom 9. Juli 1851 und Nr. 14 vom 27. August 1851, von welchen der erstere eine neue Regelung der Gebühren für die Armee verordnet, der andere dem ersten Bataillon des zweiten Romanen-Grenz-Regimentes eine goldene Medaille mit der Umschrift „Für standhaftes Ausharren in der beschworenen Treue im Jahre 1848" verleiht, einen historischen Werth besitzen. Von den im Verordnungsblatte pro 1852 publicirten 172 Circular-Verordnungen haben nur dreizehn theils ganz, theils nur zum Theile auf die heutigen Heeresverhältnisse Anwendung.

Der Armee-Befehl Nr. 16 enthält den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit für die Truppen des nach Norddeutschland detachirt gewesenen vierten Corps . . . .

Vom Jahre 1860—66, wo eine erhöhte Thätigkeit auf allen Gebieten der Militär-Verwaltung Platz gegriffen hat, stellt sich das Verhältniß der erschienenen zu den in Kraft verbliebenen Verordnungen auf folgende Weise dar.

Es wurden mittelst Verordnungsblatt publicirt:

Im Jahre	1860	. . .	268	Circular-Verordnungen.
„ „	1861	. . .	180	„ „
„ „	1862	. . .	134	„ „
„ „	1863	. . .	174	„ „
„ „	1864	. . .	194	„ „
„ „	1865	. . .	227	„ „
„ „	1866	. . .	232	„ „

Davon haben noch gegenwärtig Giltigkeit:

Aus dem Jahre	1860	. . .	21	Circular-Verordnungen.
„ „ „	1861	. . .	12	„ „
„ „ „	1862	. . .	8	„ „
„ „ „	1863	. . .	19	„ „
„ „ „	1864	. . .	29	„ „
„ „ „	1865	. . .	45	„ „
„ „ „	1866	. . .	54	„ „

Unter den als giltig auszewiesenen Circular-Verordnungen befinden sich aber auch jene, welche sich auf die für die Armee gemachten Stiftungen beziehen, von welchen in den Verordnungsblättern der Jahre 1865 und 1866 sehr viele vorkommen und die daher, streng genommen, auf den Namen Circular-Verordnungen keinen Anspruch machen können, sondern als bloße Kundmachungen zu betrachten sind.

Vom Jahre 1867 bis 1868 nimmt die Zahl der in Kraft stehenden Circular-Verordnungen zu.

Es haben noch aus dem Jahre 1867 62, aus dem Jahre 1868 54 Circular-Verordnungen Giltigkeit, von welchen jedoch im Jahre 1867 36 und im Jahre 1868 20 auf Stiftungen entfallen.

Wenn man die legislative Thätigkeit der Militärverwaltung während der achtzehnjährigen Periode vom Jahre 1850—1868 betrachtet, so muß man über die außergewöhnliche Productivität derselben erstaunen.

Die große Anzahl der Verordnungen giebt eben Zeugniß von der starren Centralisation der ganzen Militärverwaltung, welche sich die Entscheidung selbst über die kleinsten Angelegenheiten vorbehält und durch diese sich zum Erlasse allgemeiner Bestimmungen veranlaßt sah, welche, da sie wieder nicht für alle Fälle anwendbar waren, Nachtrags- und Erläuterungs-Verordnungen nothwendig machten.

Die achtzehn Jahrgänge der Armee-Verordnungsblätter liefern den sprechendsten Beweis für die durch viele und theilweise unklare Verordnungen hervorgerufene Vielschreiberei, die leider zum großen Theile noch heute besteht . . . .

Worüber man sich bei der Durchsicht der achtzehn Jahrgänge der Armee-Verordnungsblätter noch wundern muß, ist die Voraussetzung, daß Jemand im Stande gewesen wäre, sich alle diese Verordnungen zu merken, oder nur zu wissen, was in jedem Jahrgange des Verordnungsblattes trotz des Inhaltes desselben enthalten ist.

Um sich nur den Inhalt der Verordnungsblätter zu merken, dazu gehört ein riesiges Gedächtniß, dessen sich das normal construirte Gehirn eines Verwaltungsbeamten oder Offiziers nur in seltenen Fällen erfreut und wofür dasselbe eigens geübt werden müßte.

Jedermann muß daher die Verfügung des Kriegsministeriums, durch welche in dem wirren Labyrinthe der unzähligen Verordnungen eine Orientirung möglich ist, mit Dank begrüßen.

Die Verordnungs-Ruinen werden weggeschafft und ein neues Leben soll aus ihnen erblühen. Da das Verordnungsblatt Nr. 59 ex 1876 noch die Aussicht eröffnet, daß auch die Verordnungsblätter vom Jahre 1869 einer gleichen Revision unterzogen werden, so kann man wohl hoffen, daß wir in nicht späterer Zeit zu dem oft angestrebten, aber bis jetzt unerreichten Ziele einer Geschäfts-Vereinfachung gelangen werden.

— (Uchatius-Geschütze.) Am 4. Jänner ist ein Uebernahms-Detachement des Feldartillerie-Regiments Freiherr v. Lenk Nr. 5 von Pest angekommen und wird somit die Ausrüstung dieses Regiments mit neuen Geschützen im Laufe des Monats Januar vollführt werden.

Verschiedenes.

— (Lebenslauf eines Pferdes.) Die „Post" enthielt vor einigen Tagen folgende Notiz: „Oberst Kent, Commandeur des siebenundzwanzigsten (The Dake of Cambridge's Own) Regiments, hat soeben einen schweren Verlust mit dem Eingange seines alten kastanienbraunen Arabers erlitten. Dieses Pferd starb in dem Baracken-Lager zu Cork nach langer schmerzvoller Krankheit. Die Geschichte des Thieres ist eine merkwürdige. Es war wahrscheinlich das älteste Roß in der englischen Armee und that schon seinen Dienst zur Zeit des Krimkrieges, den es mitmachte. Nachdem das Pferd die Krim verlassen, wurde es um das Cap der guten Hoffnung nach Australien gebracht, zweimal diente es unter seinem Herrn in Indien, zweimal in Irland. Es war auf jeder Station in Bengalen gewesen, von Calcutta marschirte es nach Peschawur und von Peschawur nach Bombay, bis es schließlich seine Reisen via Suezcanal beschloß. Bei dem Balaklava-Feste im vorigen Jahre, sowie bei der Ueberreichung neuer Fahnen an das Regiment befand sich das Thier in Woolwich. Das letzte Mal erschien es im Juli 1876 bei einer Inspection der Siebenundsiebziger im Dienst, bei welcher Gelegenheit es den Obersten sicher, wie immer, trug. Das Pferd war ein großer Liebling der Offiziere und Mannschaften des Regiments."

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Wehrpflicht im deutschen Reiche.

Uebersichtliche Zusammenstellung der hauptsächlichsten Bestimmungen der Wehr- und Heer-Ordnung, sowie sonstiger die Wehrpflicht betreffenden Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Handbuch für die Offiziere und Aerzte der Armee, für die Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie für alle Behörden, welche zu der Wehrpflicht in Beziehung stehen, von **J. Schmidt**, Major a. D.

8° 244 S. Preis M. 3,00.

Früher erschienen:

H. Müller, Major im Großen Generalstabe. **Die Entwickelung der Preußischen Festungs- und Belagerungs-Artillerie**, in Bezug auf Material, Organisation und Ausbildung von 1815—1875. Mit Benutzung offiziellen Materials zusammengestellt. gr. 8°. Preis M. 7,00.

Die Entwickelung der Feld-Artillerie, in Bezug auf Material, Organisation und Taktik von 1815—1870. Mit besond. Berücksichtigung der preuß Artillerie auf Grund offiziellen Materials dargestellt. gr. 8. Preis M. 7,00.

Unsere Vorbereitung auf das Schützengefecht in der Schlacht. gr. 8°. Preis M. 0,60.

Berlin, Verlag von Robert Oppenheim.

Die Führung der Armee-Division. Practische Studie für Offiziere aller Waffen und Grade. I. Theil: Bis zum Gefecht. Von **E. Rothpletz**, Oberst-Divisionär und Commandant der V. schweizer. Armee-Division. Kl. 8. geheftet. Preis 6 Fr.

Das obige Werk hat bei seinem jüngsten Erscheinen verdientes Aufsehen erregt und sich von Seite der einschlägigen Fach-Organe wärmster Anerkennung erfreut. Als Beleg hiefür mögen einige Stellen aus einer eingehenden Kritik des **Militär-Wochenblatt**, 1876, Nr. 99, dem ältesten und verbreitetsten der deutschen Militärblätter, hier Platz finden:

∴ — — „Von vornherein wünschen wir aus kameradschaftlichem Herzen jeder Armee Glück, deren höhere Führer zunächst bemüht sind, sich selbst in dieser Weise weiterzubilden und vorzubereiten für den Ernst ihres Berufes, und mit wahrer Genugthuung haben wir die vorliegende Arbeit des Herrn Verfassers durchstudirt. Durch klare Darstellung und völlige Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse in umfassendster Weise wird das Verständniß für das Studium erleichtert, und wird jeder, der sich desselben unterzieht, Belehrung und Nutzen für sich im hohen Grade daraus schöpfen. Die mühsame, sachgemäße und höchst instructive Arbeit des Herrn Verfassers bedarf keiner weiteren Empfehlung, sie wird sich von selbst eine große Anzahl Leser erwerben, und wir halten es für unsere Pflicht, auch die Kameraden der deutschen Armee angelegentlichst auf dieselbe aufmerksam zu machen." [OF-79-V]

Verlag von Orell Füssli & Co., Zürich.